

Zusätzliche Besondere Vertragsbedingungen, Auftragnehmer MBG

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sowohl die Helaba (Anschrift: Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main) als auch die European Investment Bank - EIB (Anschrift: 98-100 boulevard Konrad Adenauer, 2950 Luxembourg) unverzüglich über substantiierte Anschuldigungen, Beschwerden oder Erkenntnisse in Bezug auf rechtswidrige Handlungen, oder Handlungen die rechtswidrigen Zwecken dienen, zu informieren.

Rechtswidrige Handlungen sind insbesondere, jedoch nicht abschließend: Betrug, Bestechlichkeit, Bestechung, Nötigung, Kollusion oder Strafvereitelung, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, oder Steuerstraftaten, sowie Verstöße gegen Geldwäscherichtlinien und sonstige gegen die finanziellen Interessen der EU gerichtete rechtswidrige Handlungen, wie in der PIF-Richtlinie definiert.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Bücher und Aufzeichnungen über sämtliche finanzielle Transaktionen, sowie Ausgaben und Einnahmen, in Zusammenhang mit dem Projekt, zu führen.

Der Auftragnehmer räumt sowohl der Helaba als auch der EIB das Recht ein, die Aufzeichnungen des Auftragnehmers im Zusammenhang mit dem Projekt zu prüfen und Kopien der betreffenden Dokumente, soweit dies gesetzlich zulässig ist, anzufertigen und an sich zu nehmen, soweit dies im Zusammenhang mit einer angeblich rechtswidrigen Handlung, wie vorstehend definiert, steht.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Projekt keine Geschäftsbeziehungen zu einer sanktionierten Person aufzunehmen, und/oder einer sanktionierten Person Gelder und/oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen oder zugute kommen zu lassen.

Eine sanktionierte Person bezeichnet jede natürliche oder juristische Person (zur Klarstellung: der Begriff „juristische Person“ umfasst unter anderem eine Regierung, Gruppe oder terroristische Vereinigung), die ein benanntes Ziel oder anderweitig Gegenstand von Sanktionen ist (einschließlich weil sie direkt oder indirekt im Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person steht, oder von dieser kontrolliert wird, die selbst ein benanntes Ziel, oder anderweitig Gegenstand von Sanktionen ist).

„Sanktionen“ bezeichnen Gesetze zur Wirtschafts- oder Finanzsanktionen, -verordnungen, Handelsembargos, oder andere restriktive Maßnahmen (einschließlich Maßnahmen zur Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung), die jeweils erlassen, angewendet, durchgeführt, oder durchgesetzt werden durch:

- a) die Vereinten Nationen, einschließlich des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen
- b) die Europäische Union, auch einschließlich des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission und aller anderen zuständigen Einrichtungen/Organe oder Agenturen der Europäischen Union
- c) die Regierung der Vereinigten Staaten, sowie deren Ministerien, Abteilungen, Agenturen oder Ämter, auch einschließlich des Office of Foreign Assets Control (OFAC), das Finanzministerium der Vereinigten Staaten, das Außenministerium und/oder das Handelsministerium der Vereinigten Staaten
- d) die Regierung des Vereinigten Königreichs, sowie deren Ministerien, Abteilungen, Agenturen, Ämter oder Behörden, auch einschließlich der Sanktionsbehörde des britischen Schatzamtes und des britischen Ministeriums für internationalen Handel.